

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter / E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	78 754/312 (Handgeld)	Arndt.Colonius@ism.rlp.de -3804 / -173804	17. Dezember 2004

Handgeld für mittellose Personen bei Abschiebungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 15. Dezember 2004 den Haushalt für die Jahre 2005 und 2006 verabschiedet. Damit stehen für die beiden kommenden Jahre erneut entsprechende Haushaltsmittel bei Kapitel 03 82 Titel 671 03 für die Gewährung eines Handgeldes für mittellose Personen bei Abschiebungen bereit.

Im Sinne einer freiwilligen Leistung des Landes kann somit weiterhin in den Fällen, in denen die abzuschiebende Person glaubhaft macht, nicht über finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zu verfügen, um sich im Heimatland bis zum Zielort im notwendigen Umfang zu verpflegen, pro Person ein einmaliges Handgeld in Höhe von 70 € bei kontrollierter Rückführung bzw. ein einmaliges Handgeld in Höhe von 50 € bei zwangsweiser Rückführung ausgehändigt werden.

Dabei möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass an eine Glaubhaftmachung der Mittellosigkeit geringe Anforderungen gestellt werden können und eine weite Auslegung der Vorgaben möglich und auch gewünscht ist. So bin ich beispielsweise auch damit einverstanden, dass die Bewilligung des Handgeldes nicht von einem Antrag des Abschiebungshäftlings selbst abhängig gemacht wird. Der bloße Hinweis der zuständigen Ausländerbehörde auf die Mittellosigkeit sowie das evtl. Scheitern der Abschiebung bei Nichtgewährung des Handgeldes ist ausreichend.

Bei einer Überprüfung der bislang gewährten Beträge ist mir im Übrigen die sehr unterschiedliche Bewilligungspraxis der rheinland-pfälzischen Kommunen aufgefallen. Erstaunlich ist dabei insbesondere, dass zahlreiche Kommunen das vom Land initiierte Programm überhaupt nicht in Anspruch nehmen. Auch die Höhe der von den

Kommunen, die das Programm in Anspruch genommen haben, abgerufenen Mittel ist sehr unterschiedlich.

Da Abschiebungen oftmals nur dadurch scheitern, dass sich die abgeschobene Person finanziell nicht in der Lage sieht, die Weiterreise vom Zielflughafen bis zum Heimatort anzutreten und sich zu verpflegen, und sich daher massiv gegen die (evtl. sogar akzeptierte) Rückführung wehrt, bitte ich Sie - insbesondere vor dem Hintergrund der mit Auszahlung eines Handgeldes verbundenen beruhigenden Wirkung auf den Abzuschiebenden - von der Möglichkeit des Landesprogramms regen Gebrauch zu machen.

Die Auszahlung des Handgeldes erfolgt im Übrigen nach dem bisherigen Verfahren. Auf mein Rundschreiben vom 12. Februar 2003, Az. 78 754/312, nehme ich insoweit Bezug.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sigrid Reichle